

Förderverein der Eduard-Mörrike-Schule e.V.

Satzung

§ 1 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, die Eduard-Mörrike-Schule ideell und materiell zu fördern.
- (2) Der Verein strebt durch diese Förderung die Unterstützung der Ausbildung und Erziehung aller Schüler in Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern an.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.
Er erwirtschaftet keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige ähnliche Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
Der Verein begünstigt keine Personen durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen oder durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen:
Förderverein der Eduard-Mörrike-Schule
Der Sitz des Vereins ist 73230 Kirchheim unter Teck/Ötlingen
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
Der Name wird sodann mit dem Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“ versehen.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07..

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können Eltern, Schüler, Lehrer und Freunde der Schule sowie juristische Personen werden.

- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben
 - a) durch die schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand
 - b) durch die Zahlung von einem Jahresbeitrag.
- (3) Eine Erklärung der Mitgliedschaft ist jederzeit möglich.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von 6 Wochen,
 - b) durch Tod des Mitglieds,
 - c) durch Ausschluß auf Vorstandsbeschluß.
Der Ausschluß kann erfolgen, wenn das Mitglied gegen die Satzung verstoßen hat. Hiergegen steht dem Mitglied das Recht zu, über den Ausschluß auf der nächsten Mitgliederversammlung beschließen zu lassen.
- (5) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung mit jeweils einer Stimme.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche auf tatsächlich entstandene Auslagen für den Verein.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten,
 - b) das Vereinseigentum fürsorglich und schonend zu behandeln.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand
- 3. der erweiterte Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beruft der Vorsitzende oder bei Verhinderung der

zweite Vorsitzende ein. In jedem Geschäftsjahr ist mindestens eine Mitgliederversammlung (als Jahreshauptversammlung) spätestens 12 Wochen nach Beginn eines Geschäftsjahres einzuberufen.

Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 der Mitglieder ist, unter Angabe der Tagesordnung, über die Beschlußfassung begehrt wird, vom Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin. Anträge sind schriftlich bis spätestens fünf Tage vor dem Termin an den Vorstand zu richten.

- (2) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende.
Die Mitgliederversammlung beschließt über die in der Tagesordnung ihr zur Entscheidung vorgelegten Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
- (3) Bei der Beschlußfassung hat jedes Mitglied eine Stimme.
Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als nicht angenommen.
Soweit nichts anderes bestimmt ist oder von einem der Anwesenden verlangt wird, wird über alle Anträge durch Handzeichen abgestimmt. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.
- (4) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf gewählten Mitgliedern des Vereins:
 - a) der erste Vorsitzende,
 - b) der zweite Vorsitzende.
 - c) der Schriftführer,
 - d) der Kassenverwalter,
 - e) der Pressewart.

Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu neun gewählten Mitgliedern des Vereins:

- a) die fünf Vorstandsmitglieder
- b) zwei Beisitzer, die Schüler der Eduard-Mörrike-Schule sein sollen.
- b) zwei Beisitzer, die Lehrer der Eduard-Mörrike-Schule sein sollen.

An den Sitzungen können beratend teilnehmen:

- a) der Schulleiter der Eduard-Mörrike-Schule,
- b) der Elternbeiratsvorsitzende der Eduard-Mörrike-Schule,
- c) der Schülersprecher der Eduard-Mörrike-Schule.

Diese beratenden Teilnehmer sind nicht in den Vorstand wählbar.

- (2) Die Vorstandsmitglieder werden aus den Reihen der Mitglieder von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt. Ihre Wahl erfolgt auf zwei Jahre.
Der Vorstand bleibt jeweils solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Wiederwahl ist möglich.
Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl.
Als Vorstandsmitglied kann nur gewählt werden, wer Mitglied des Vereins ist.
- (3) Die gewählten Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne des § 26 des BGB.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

Der Vorsitzende regelt die Geschäftsverteilung unter den Vorstandsmitgliedern.
Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Im Innenverhältnis gilt, daß der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam handeln sollen. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden tritt an dessen Stelle der zweite Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein weiteres Vorstandsmitglied. In der Jahreshauptversammlung legt der Vorstand einen Tätigkeitsbericht vor. Die Kassenführung wird zuvor von zwei durch die Mitgliederversammlung gewählte Revisoren geprüft. Diese legen ihrerseits einen Revisionsbericht der Mitgliederversammlung vor.

- (5) Der Vorstand faßt Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder die seines Vertreters bei der jeweiligen Sitzung.

§ 8 Vermögen

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.

§ 9 Satzungsänderung des Vereins

Die Satzungsänderung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung.
Die Einladung des Vorstandes zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muß vier Wochen vor der Sitzung erfolgen. Diese Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließt, ist nur dann

beschlußfähig, wenn mindestens 75% der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind und 2/3 dieser vertretenen Stimmen die Auflösung beschließen. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmen die Auflösung beschließen kann.

- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- (3) Das Vermögen des Vereins muß bei seiner Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks auf ein Konto der Stadtverwaltung Kirchheim zur zweckgebundenen Verwendung durch die Eduard-Mörrike-Schule überwiesen werden.

Kirchheim unter Teck/Ötlingen, 20.06.96

Hr. Joachim

Fr. Real

Fr. Mayer

Fr. Sattler

Hr. Rau